



## Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 32 – 81 028- VORIS 22410  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.6.2015 (SVBl. 2015 Nr. 7, S. 310, ber. S. 418)  
gültig ab 01.08.2015

### Bezug:

- a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. [27.4.2010 \(SVBl. S. 173, ber. S. 257\)](#) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. [27.4.2010 \(SVBl. S. 182\)](#) - VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. [3.2.2004 \(SVBl. S. 107\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.3.2009 (SVBl. S. 95) - VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. [1.10.2010 \(SVBl. S. 374\)](#) - VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. [10.5.2011 \(SVBl. S. 226\)](#) - VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. [16.12.2004 \(SVBl. S. 76\)](#) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 ([SVBl. 2005 S. 75](#)) - VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. [24.5.2004 \(SVBl. S. 305, ber. S. 505 und 2007 S. 314\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.11.2010 (SVBl. S. 480) - VORIS 22410 –
- i) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 227; SVBl. 7/2010 S. 250) - VORIS 22410 01 52
- j) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. [19.6.1995 \(SVBl. S. 185 und 238\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.12.2010 (SVBl. 2/2011 S.36) - VORIS 22410 01 52 40 001 –
- k) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 226; SVBl. 7/2010 S. 249) - VORIS 22410 01 41 –
- l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. [19.11.2003 \(SVBl. 2004 S. 16\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 250) - VORIS 22410 –
- m) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 224; SVBl. 7/2010 S. 245) - VORIS 22410 –
- n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. [17.2.2005 \(SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453\)](#), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 246) - VORIS 22410
- o) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. [9.6.2007 \(SVBl. S. 241\)](#), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (Nds. MBl. S. 733) - VORIS 22410 –
- p) RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. [16.3.2004 \(SVBl. S. 219\)](#) - VORIS 22410 –
- q) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S.62) - VORIS 22410 –
- r) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66
- s) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. [31.1.2013 \(SVBl. S. 67\)](#) - VORIS 22410 -

- Auszug -

## 6. Differenzierung und Förderung

**6.1** Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Kurs- oder Schulzweigwechsel zu ermöglichen.

**6.2** Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und Unterrichtsmethoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

**6.3** Formen der äußeren Differenzierung in der Oberschule sind

- fachleistungsdifferenzierter Unterricht;
- schulzweigbezogener Unterricht;
- Wahlpflichtkurse;
- Schwerpunktbildungen;
- Förderunterricht;
- Arbeitsgemeinschaften.

**6.3.1** In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und –umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers; die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren. Bei Kurszuweisungen und -umstufungen ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Sofern die Schule mit Beginn des 5. Schuljahrgangs Fachleistungskurse in den Fächern Englisch und Mathematik einrichtet, erfolgt abweichend von dieser Regelung die Kurszuweisung nach Elternentscheidung in die Fachleistungskurse, deren Anforderungsniveau der von den Eltern gewünschten Schulform entspricht.

In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt, denen folgende Kerncurricula zugrunde liegen:

- grundlegende Anforderungsebene (G-Kurs), Kerncurricula der Hauptschule,
- erhöhte Anforderungsebene (E-Kurs), Kerncurricula der Realschule,
- zusätzliche Anforderungsebene (Z-Kurs), Kerncurricula des Gymnasiums.

Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung gelten entsprechend der Organisationsform der Oberschule die nachfolgenden Vorgaben:

**6.3.1.1** In der Oberschule ohne gymnasiales Angebot kann bei jahrgangsbezogenem Unterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 oder ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik auf Antrag der Schule in einem Fach oder beiden Fächern auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt werden.

In den Schuljahrgängen 7 und 8 wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik der Unterricht auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt, wobei nach Entscheidung der Schule das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen unterrichtet werden kann.

In den Schuljahrgängen 9 und 10 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie nach Entscheidung der Schule in einem der Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anforderungsebenen (G- und E-Kurs) erteilt.

**6.3.1.2** In der Oberschule mit gymnasialem Angebot kann der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen oder auf Antrag der Schule in einem oder beiden der Fächer Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt werden, im Unterricht auf zwei Anforderungsebenen liegen einem Kurs die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der Oberschule zugrunde. Im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anforderungsebenen erteilt, beim Unterricht auf zwei Anforderungsebenen gelten die genannten Bestimmungen.

Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, in der Regel überwiegend schulzweigbezogen erteilt. In begründeten Fällen kann bei Vorlage eines besonderen pädagogischen Konzepts nach Entscheidung der Schule in den Schuljahrgängen 7 und 8 weiterhin eine Fachleistungsdifferenzierung nach den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 geführt werden; der Schulbehörde ist zu berichten.

Die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist für die Schülerinnen und Schüler, die den Gymnasialzweig besuchen wollen, verpflichtend.

Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Nr. 6.3.1.1.

**6.3.2** Abweichend von den Regelungen nach Nr. 6.3.1.1 kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 überwiegend schulzweigbezogen erteilt werden. Dies gilt nach Nr. 6.3.1.2 Abs. 1 auch für die Oberschule mit gymnasialem Angebot in den Schuljahrgängen 5 und 6.

Dem schulzweigbezogenen Unterricht liegen die Kerncurricula der jeweiligen Schulform zugrunde.

Im Hauptschulzweig sind in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik die Anforderungsebenen G (Grundanforderungen) und E (über die Grundanforderungen hinausgehende Anforderungen) auszuweisen.

Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt. Diese Regelung gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des

jahrgangsbezogenen und fachleistungsdifferenzierten Unterrichts bezüglich der Teilnahme am Fachunterricht des Gymnasialzweigs.

**6.3.3** In den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt je nach Organisationsform der Oberschule eine Schwerpunktbildung nach Nr. 2.2

- mit eher berufspraktischem Unterricht auch in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Kammern, Betrieben und anderen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung sowie den Übergang in das berufsbildende Schulwesen;
- mit der Einrichtung der Profile Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in das berufsbildende Schulwesen, aber auch in das allgemein bildende Gymnasium und
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache zur Vorbereitung auf den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Die Durchlässigkeit nach Bezugsverordnung zu k gilt unbeschadet der Schwerpunktbildung.

**6.3.4** Die Wahl des Schwerpunkts in den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt für zwei Schuljahrgänge. In begründeten Einzelfällen ist zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.

**6.3.5** Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.2.13 bis 3.2.15 wird hingewiesen.

Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

**6.3.6** Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

Die Durchführung des Förderunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler und für Aussiedlerkinder bleibt hiervon unberührt.

**6.3.6.1** In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

**6.3.6.2** In der Oberschule wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10, im gymnasialen Angebot in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage;
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen;
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll;
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

**6.3.7** Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Umweltprojekte, Neue Technologien, Berufsorientierung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.